

Stall- und Auslaufflächen gemäß EU-BioVO

Die hier angeführten Stall- und Auslaufflächen für Laufställe sind, ohne zusätzliche Beantragung für eine Verlängerung, von allen Biobetrieben ab 01.01.2011 einzuhalten. Für Neu- und Umbauten gelten sie seit 24.08.1999. Beachten Sie auch einzelne detailliertere Flächenvorgaben des Tierschutzgesetzes.

Tierart	STALLFLÄCHE (netto mindestens)		AUSLAUFFLÄCHE (m ² /Tiere)
	LG (kg)	Fläche (m ² /Tier)	
Zucht und Mastrinder und Equiden (Pferde, Esel, etc.)	bis 100 bis 200 bis 350 über 350	1,6 2,5 4,0 5,0 mind. 1 m ² /100 kg	1,1 1,9 3,0 3,7 mind. 0,75 m ² /100 kg
Kühe		6	4,5
Zuchtstier		10	30
Schafe und Ziegen Lämmer, Kitze		1,5 0,35	2,5 0,5 je Lamm/Kitz
Säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alte Ferkel		7,5	2,5
Zuchtsauen ohne Ferkel Zuchteber		2,5 6,0	1,9 8,0
Ferkel	bis 30 kg	0,6	0,4
Mastschweine	bis 50 kg bis 85 kg bis 110	0,8 1,1 1,3	0,6 0,8 1,0

Tierart	STALLFLÄCHE (netto mindestens)			AUSLAUFFLÄCHE (m ² /Tier)
	Anzahl Tier/m ²	cm Sitz-Stange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Hühner je Nest Oder bei gemeinsamen Nest 120cm ² /Tier.	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha nicht überschritten wird In Ö lt. TSCHG 8 m ²
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10 höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthühner/Perlhühner, 4,5 Enten, 10 Truthühner, 15 Gänse. Die Obergrenze von 170 kg N/ha darf nicht überschritten werden
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweglichen Ställen mit max. LG v. 30 kg je m ²			2,5 die Obergrenze von 170 kg N/ha nicht überschritten wird

(*) Nur bei beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m².

Mindestmaße für Pferdeboxen (lt. Österreichischem Bundestierschutzgesetz):

Größe der Tiere STM in cm	Einzelhaltung Boxenfläche m ² /Tier	Gruppenhaltung Boxenfläche in m ² f. jedes weitere Tier	Kürzeste Seite in cm
STM bis 120	6,0	4,0	180
STM bis 135	7,5	5,0	200
STM bis 150	8,5	6,0	220
STM bis 165	10,0	7,0	250
STM bis 175	11,0	7,5	260
STM bis 185	12,0	8,0	270
STM über 185	14,0	9,0	290

Die Einzelboxenflächen gelten auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.